

MERKBLATT ZUR BEGÜNSTIGTENORDNUNG (TODESFALLKAPITAL)

Wann richtet die PKE ein Todesfallkapital aus?	Stirbt ein Aktiver oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausgerichtet.
Wie hoch ist das Todesfallkapital?	<p><u>Tod eines Aktiven oder Bezügers einer Invalidenrente</u> Das Todesfallkapital entspricht 35% der im Zeitpunkt des Todesfalls versicherten resp. ausgerichteten jährlichen Invalidenrente. Werden keine Waisenrenten fällig, so wird ein Todesfallkapital von 70% der Invalidenrente ausgerichtet.</p> <p><u>Tod eines Bezügers einer Altersrente</u> Das Todesfallkapital beträgt 35% der jährlichen Altersrente. Werden keine Kinderrenten fällig, so wird ein Todesfallkapital von 70% der Altersrente entrichtet. Diese Beträge werden für jedes volle Rentenbezugsjahr um 1/10 reduziert. Es wird jedoch mindestens 1/12 der Altersrente entrichtet.</p> <p><u>Überschusskonto/Sparen 60</u> Ein im Zeitpunkt des Todesfalls vorhandener Saldo des Überschusskontos/Kontos Sparen 60 wird als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.</p>
Wer sind die Begünstigten?	<p>Die Reihenfolge der begünstigten Hinterbliebenen ist im Reglement in Art. 24 Abs. 2 geregelt: Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben; b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen nicht bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente; c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 22 nicht erfüllen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen; d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang der Hälfte des Todesfallkapitals. <p>Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der PKE spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Nachweise einreichen.</p>
Kann die Begünstigtenordnung geändert werden?	Sie können die vorgegebenen Begünstigtengruppen und Ansprüche jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die PKE ändern. Diese Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der PKE vorliegen. Benutzen Sie für diese Mitteilung das auf dem Internet abgelegte Formular "Änderung der Begünstigtenordnung". Liegt der PKE keine solche Mitteilung vor, gilt die Begünstigtenordnung des Reglements, bei Vorhandensein von mehreren Begünstigten in einer Gruppe steht ihnen das Todesfallkapital zu gleichen Teilen zu. <u>Es dürfen nur Personen gemäss Buchstabe a) bis d) begünstigt werden.</u>

Änderung der Begünstigtenordnung

- Die Ansprüche der begünstigten Personen können innerhalb einer Begünstigengruppe beliebig festgelegt werden.
- Existieren Begünstigte gemäss Buchstabe b), dürfen Sie die Begünstigten gemäss Buchstaben a) und b) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Existieren keine Begünstigte gemäss Buchstabe b), dürfen Sie die Begünstigten gemäss Buchstaben a) und c) zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.

Beispiele ohne Änderung der Begünstigtenordnung

Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

In folgenden Fällen brauchen Sie keine schriftliche Mitteilung zu machen:

- Sie sind verheiratet und haben Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Sie möchten Ihren Ehepartner und Ihre Kinder zu gleichen Teilen begünstigen.
- Sie sind verheiratet und haben volljährige Kinder, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das gesamte Todesfallkapital allein Ihrem Ehepartner ausbezahlt wird.
- Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder, eines mit und eines ohne Anspruch auf Waisenrente. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital nur Ihrem Ehepartner und Ihrem rentenberechtigten Kind zu gleichen Teilen ausbezahlt wird.
- Sie sind unverheiratet, haben Kinder mit Anspruch auf Waisenrente und einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen. Sie möchten, dass Ihre Kinder allein Anspruch auf Ihr Todesfallkapital haben.

Beispiele mit Änderung der Begünstigtenordnung

In folgenden Fällen ist eine Änderung der Begünstigtenordnung einzureichen:

- Sie sind verheiratet und haben zwei Kinder, eines mit und eines ohne Anspruch auf Waisenrente. Sie wünschen, dass bei Ihrem Tod das Todesfallkapital Ihrem Ehepartner und Ihren beiden Kindern ausbezahlt wird. Die Aufteilung können Sie beliebig wählen.
- Sie haben einen Lebenspartner mit dem Sie eine Lebensgemeinschaft führen und möchten, dass dieser Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie unterstützen eine Person in erheblichem Masse und möchten, dass diese Anspruch auf Ihr Todesfallkapital hat.
- Sie sind ledig, haben keine Kinder und keinen Lebenspartner und möchten, dass Ihre Geschwister vor Ihren Eltern Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Beispiele zum Ausfüllen des Formulars

Ein verwitweter Versicherter hat zwei Kinder mit Anspruch auf Waisenrente und führt seit sechs Jahren mit seiner Lebenspartnerin einen gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte fasst die Begünstigengruppen a) und b) zusammen und legt die einzelnen Ansprüche fest.

Name, Vorname	Verwandtschaftsgrad/ Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil %
Muster Emanuel	rentenberechtigtes Kind	14.03.2000	a)	25%
Muster Julia	rentenberechtigtes Kind	12.12.2004	a)	25%
Meier Irma	Lebenspartnerin	13.04.1961	b)	50%
Total				100%

Beispiele zum Ausfüllen des Formulars

Eine verwitwete Versicherte hat vier Kinder, nämlich zwei mit und zwei ohne Anspruch auf Waisenrente. Die Versicherte fasst die Begünstigtengruppen a) und c) zusammen und legt die einzelnen Ansprüche fest

Name, Vorname	Verwandschaftsgrad bzw. Beziehung	Geb.-Datum	Kat.	Anteil %
Müller Claude	rentenberechtigtes Kind	15.12.2001	a)	20%
Müller Marianne	rentenberechtigtes Kind	14.11.2002	a)	30%
Müller Marcel	Kind ohne Rentenanspruch	02.03.1989	c)	50%
Huber-Meier Anna	Kind ohne Rentenanspruch	01.02.1988	c)	0%
Total				100%

Was geschieht, wenn es keine Begünstigten gibt gemäss den Begünstigtengruppen a) bis d)?

Es wird kein Todesfallkapital ausbezahlt und dieses verfällt an die PKE.

Hinweise

Die PKE prüft erst im Zeitpunkt des Todes, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigtenordnung erfüllt sind.

Eine periodische Überprüfung der eingereichten Begünstigtenordnung ist unabdingbar, insbesondere bei Berücksichtigung von Kindern. Wichtig ist, dass nach Gesetz und Reglement Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente nicht jenen Kindern gleichgestellt sind mit Anspruch auf Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente der PKE erlischt nach dem vollendeten 20. Altersjahr bzw. bei Kindern, die noch in Ausbildung sind, nach dem 25. Altersjahr.

Mit Einreichen einer Änderung der Begünstigtenordnung werden alle früher der PKE eingereichten Begünstigtenänderungen widerrufen.